## 2.5.2 Epilationsbehandlung zur Änderung der Behaarung

Die Epilation kann entsprechend des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM-Nr. 02300 bzw. 10340: "Epilation durch Elektrokoagulation im Gesicht und / oder an den Händen bei krankhaftem und entstellendem Haarwuchs") als vertragsärztliche Leistung durchgeführt werden.

Angesichts des Behandlungsumfangs kommt es bei der praktischen Umsetzung einer intensiven Epilation bei Mann-zu-Frau Transsexuellen im vertragsärztlichen Rahmen erfahrungsgemäß zu Schwierigkeiten. Beispielsweise treten dahingehend Probleme auf, dass Ärzte die Leistung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nicht im notwendigen Umfang erbringen, z. B. weil die EBM-Bewertung den Aufwand nicht decken würde.

Die Epilation wird zudem bei Mann-zu-Frau Transsexuellen auch in entsprechend spezialisierten, außervertraglichen (kosmetischen) Einrichtungen angeboten.

Der Gutachter beurteilt deshalb nur die medizinische Notwendigkeit.

In der Regel wird zunächst eine Hormonbehandlung durchgeführt, erst anschließend erfolgt die Epilation.

Vor der Epilationsbehandlung sind folgende Voraussetzungen wesentlich:

- 1. Die Diagnose wurde durch einen Psychiater / Psychotherapeuten anhand der diagnostischen Kriterien überprüft und gesichert.
- 2. Komorbiditäten (insbesondere psychische) sind ausreichend stabilisiert bzw. ausgeschlossen.
- 3. Die Behandlung beim Psychiater / Psychotherapeuten wurde nachweisbar in ausreichender Intensität und Dauer durchgeführt (in der Regel mindestens 12 Monate) und der Therapeut ist zu dem klinisch begründeten Urteil gekommen, dass die genannten Ziele der psychiatrischpsychotherapeutischen Behandlung hinreichend erreicht sind.
- 4. Der Patient hat das Leben in der gewünschten Geschlechtsrolle erprobt (Alltagstest in der Regel mindestens 12 Monate).
- 5. Die gegengeschlechtliche Hormonersatztherapie erfolgt, soweit sie nicht medizinisch kontraindiziert ist. Kontraindikationen sind im Gutachten darzulegen.
- 6. Ein krankheitswertiger Leidensdruck liegt vor.
- 7. Voraussetzungen und Prognose für die geplante geschlechtsangleichende Epilationsbehandlung sind positiv. Hierzu gehören insbesondere die Abwägung von Kontraindikationen und der Nachweis, dass der / die Versicherte über Nebenwirkungen und Risiken der Epilation umfassend aufgeklärt ist.

## Mann-zu-Frau

Ein männlicher Bartwuchs ist mit dem Erscheinungsbild einer Frau angesichts einer Mann-zu-Frau Transsexualität nicht vereinbar. Eine sachgerecht durchgeführte Epilation durch Elektrokoagulation ist geeignet, die Gesichtsbehaarung männlichen Typs zu reduzieren bzw. im Idealfall dauerhaft zu beseitigen.

Eine sichere Vorhersage für die insgesamt erforderliche Anzahl der Epilationsstunden ist nicht möglich. Der Umfang der Epilation ist von zahlreichen Einzelfallfaktoren (z. B. Intensität des Haarwuchses) sowie anderen Gesichtspunkten (z. B. Geschicklichkeit des Behandlers) abhängig.

Zu betonen ist, dass die Epilation mit Laser und artverwandten Verfahren (u.a. Photoepilation) keine langfristig besseren Behandlungserfolge zeigen. Diese Verfahren zur Epilation wurden bisher vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht anerkannt.

## Frau-zu-Mann

Bei Frau-zu-Mann Transsexualität besteht keine Indikation zur Epilation.